

Herzlich Willkommen zum VSAV Online-Workshop 3



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Agenda des VSAV-Workshops im Mai 2013

VSAV-Workshop zur Regulierung der Finanzanlagenvermittler insbesondere § 34f GewO

Teil 3 (31.05.2013):

➤ Sachkundenachweis

1. „Alte-Hasen-Regelung“ des § 157 Abs.3 GewO
2. Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen, §§ 4, 5 FinVermV
3. Inhalt der Sachkundeprüfung nach der FinVermV (Überblick)

➤ Finanzdienstleister-Ausbildung

➤ Besondere Risiken und wichtige Inhalte von in Vermögensschaden-Haftpflichttarifen am Beispiel des VSAV-Best-Netto-Tarifes



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Referenten

Ralf W. Barth Jahrgang 1961

Ralf W. Barth GmbH 1993 – 2012

VSAV e. V. seit 2004

Exactus AG 2005 – 2012

CONAV Consulting seit 2012



Schwerpunkte seit 1998:

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (VSH), D&O sowie E&O und Unternehmensberatung für Versicherungsvermittler, Finanzdienstleister, Pools, Versicherer und Initiatoren

Risiko- & Haftungsmanagement für Gewerbetreibende & KMU auf der Basis von Netto-Tarifen und Aufwandsvergütung



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Referenten

Dr. Jochen Strohmeyer	geb. 1971
Rechtsanwalt	seit 12/2003
Fachanwalt für BKR	seit 2008
Partner seit	seit 2010



Seit 2003:

- ausschließlich im Bereich Bank- und Kapitalmarktrecht tätig
- mit Einführung dieses Titels auch Fachanwalt in diesem Bereich
- Leitung des Dezernats „Abwehr von Massenschäden für Emittenten und Strukturvertriebe“
- Beratung freier Vermittler u. Abwehr von Schadensersatzansprüchen
- Referent auf Fachmessen, Veröffentlichung von Fachpublikationen



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Sachkundenachweis - Überblick

Sachkundenachweis – Überblick und Systematik

Grundsatz (§ 34 f. Abs. 1, 2 und 4 GewO):

Finanzanlagenvermittler (und an der Vermittlung mitwirkende Beschäftigte) müssen für den Erhalt der Erlaubnis ihre Sachkunde nachweisen.

Aber: Ausnahme für "Alte Hasen" (§ 157 Abs. 3 S. 4 GewO):

Wer seit 1.1.2006 34c-ler ist, und zwar **„ununterbrochen“**.

Wer nicht "Alter Hasen" ist, kann die Sachkunde nachweisen.

- durch Gleichstellung einer anderen Berufsqualifikation, §§ 4, 5 FinVermV.
- durch Ableistung der IHK Prüfung.

Ablauf der Nachweisfrist für 34c-ler (inkl. Beschäftigte), die nicht ununterbrochen aktiv (Alte Hasen) waren, aber rechtzeitig bis 1.7.2013 den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis stellen: **1.1.2015**.

Bei Fristversäumnis: keine – es droht faktisches Berufsverbot !!



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Sachkundenachweis - Überblick

Sachkundenachweis – Überblick (maßgebliche Person 1)

An der Vermittlung mitwirkende Beschäftigte des unter die Privilegierung des § 157 Abs. 3 GewO fallenden Gewerbebetreibenden müssen gemäß § 157 Abs. 3 S. 3 GewO einen Sachkundenachweis stets erst zum 1.1.2015 erwerben.

Angestellte Vermittler profitieren von § 157 Abs. 3 S. 3 GewO also auch, wenn sie selbst keine „Alten Hasen“ sind, sondern beispielsweise erst kurz in der Branche sind oder jetzt kurzfristig einsteigen.

§ 157 Abs. 3 S. 3 GewO gibt daher in gewissem Maße die Chance, als Angestellter noch schnell in die Branche einzusteigen. Ob dies für angestellte Vermittler nur bis zum 1.7.2013 möglich ist oder bis zum 1.1.2015, ist unklar.



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Sachkundenachweis - Überblick

Sachkundenachweis – Überblick (maßgebliche Person 2)

Bei einer juristischen Person (z.B. GmbH) müssen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 34 f Abs. 2 GewO einschließlich der Sachkunde (außer bei den an der Vermittlung mitwirkenden Beschäftigten) in „der“ vertretungsberechtigten Person (z.B. Geschäftsführer) vorliegen.

Anders als bei der Versicherungsvermittlung (insoweit § 34 d Abs. 2 Nr. 4 GewO) sieht 34 f. GewO eine Delegation der Sachkunde auf qualifizierte Angestellte nicht vor.

Nach der FinVermVwV (Rn 48) soll aber bei juristischen Personen mit mehreren gesetzlichen Vertretern im Einzelfall auf den Sachkundenachweis eines einzelnen gesetzlichen Vertreters verzichtet werden (z.B. IT-Vorstand einer AG), sofern er nicht selbst an der Vermittlung mitwirkt. Diese Rechtsansicht ließe sich anzweifeln. Wenn die Aufsichtsbehörde (und die VSH) sie akzeptiert, was sie regelmäßig tun wird, scheinen die rechtlichen Risiken aber vertretbar.



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Sachkundenachweis – I. Alte-Hasen-Regelung

I. Wer ist „Alter Hase“ im Sinne von § 157 Abs. 3 S. 4, 5 GewO ?

„Personen, die seit dem **1. Januar 2006 ununterbrochen unselbständig oder selbständig als Anlagevermittler oder Anlageberater gemäß § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder Nr. 3** (...) tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung. Selbständig tätige Anlagevermittler oder Anlageberater haben die ununterbrochene Tätigkeit durch **Vorlage der erteilten Erlaubnis** und die **lückenlose Vorlage der Prüfungsberichte nach § 16 Abs. 1 S. 1 MaBV** (...) geltenden Fassung nachzuweisen.“



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Sachkundenachweis – I. Alte-Hasen-Regelung: MaBV-Berichte

MaBV-Berichte:

Selbständig tätige Anlagevermittler oder Anlageberater haben also die ununterbrochene Tätigkeit durch **Vorlage der erteilten Erlaubnis** und die **lückenlose Vorlage der Prüfungsberichte nach § 16 Abs. 1 S. 1 MaBV** (...) geltenden Fassung nachzuweisen.“

Wann diese Voraussetzungen vorliegen, stellt – völlig zu Unrecht - seit Anfang 2012 die mit Abstand am meisten diskutierte Frage dar.

Die Fragestellungen lassen sich im einzelnen folgenden Problemkreisen zuordnen:



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Sachkundenachweis – I. Alte-Hasen-Regelung: MaBV-Berichte

Problemkreis 1 (zu 16 MaBV):

Die MaBV-Pflicht war bei der Anlagevermittlung für 34c-ler zwischenzeitlich doch generell gesetzlich entfallen, oder?

Nein. Dabei handelt es sich um ein hartnäckiges Gerücht, das aufgrund der teilweise laxen Handhabung der Vorschriften durch die Aufsichtsbehörden entstanden sein dürfte.

Ein seitens des Unterzeichners für den VSAV erstelltes Gutachten hat dieses Gerücht als bloßes Gerücht entlarvt. Soweit ersichtlich ist das Gerücht innerhalb der letzten 12 Monate auch nicht mehr verbreitet worden.

In Einzelfällen mag es in gewissem Umfang vielleicht eine Art Bestandsschutz geben, sofern dem Erlaubnisinhaber eine schriftliche diesbezügliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegen sollte. Solche Fälle sind aber nicht bekannt.



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Sachkundenachweis – I. Alte-Hasen-Regelung: MaBV-Berichte

Problemkreis 2 (zu 16 MaBV):

Die MaBV-Pflicht hatte für die Inhaber einer gemäß § 34c Abs. 1 Nr. 3 GewO allein auf die Anlageberatung beschränkten „34c“-Erlaubnis doch zum 1.1.2006 gesetzlich gar nicht bestanden, so dass es doch ausreichen müsste, wenn mit Einführung der MaBV-Pflicht für die Anlageberatung oder?

Dies trifft zu. Diese Fälle dürften aber sehr selten sein.

Statt der Prüfberichte ist der Beweis der „ununterbrochenen“ Berufsausübung durch die Vorlage von Provisionsabrechnungen, Einkommensteuerbescheiden, Handelsbilanzen und dergleichen nachzuweisen.



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Sachkundenachweis – I. Alte-Hasen-Regelung: MaBV-Berichte

Problemkreis 3 (zu 16 MaBV):

Können so genannte Negativ-Testate, in denen der Gewerbetreibende gegenüber der Aufsichtsbehörde erklärt hat, dass er in dem jeweiligen Jahr keine Anlagevermittlung betrieben habe, „widerrufen“ und stattdessen Prüfberichte nachgereicht werden?

Grundsätzlich schadet jedes Negativ-Testat, das ja gerade bestätigt, dass die gewerbliche Tätigkeit unterbrochen wurde. Völlig irrelevant ist dabei, ob die Behörde die Abgabe von Prüfberichten verlangt hatte. In aller Regel sprechen daher bei fehlenden Prüfberichten auch nur einem einzelnen Negativ-Testat die Fakten gegen eine ununterbrochene Tätigkeit.

Nach meiner Einschätzung erscheint es (entgegen weit verbreiteter Ansicht) zwar nicht ausgeschlossen, dass der Beweis ununterbrochener Tätigkeit durch Nachreichen der Prüfberichte doch noch gelingen kann. Der Weg dorthin führt aber wohl nur über einen schwierigen und risikobehafteten Rechtsstreit. Letztlich ist es daher viel vernünftiger, sich in diesen Konstellationen für die IHK-Prüfung zu entscheiden.



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Sachkundenachweis –

I. Alte-Hasen-Regelung: angestellte Tätigkeit

Problemkreis 4 (zur ununterbrochenen Tätigkeit bei Angestellten):

Der Nachweis ununterbrochener Tätigkeit muss von Angestellten durch den Arbeitsvertrag, qualifizierte Zeugnisse, Verdienstbescheinigungen, Provisionsabrechnungen, Fortbildungsveranstaltungen, Steuerbescheide usw. nachgewiesen werden.

Längere Unterbrechungen der Tätigkeit werden ab 6 Monaten problematisch, z.B. Krankheit, aber wohl auch Elternzeit und Mutterschutz.



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Sachkundenachweis – I. Alte-Hasen-Regelung: Überschneidung von selbständiger und angestellter Tätigkeit

Problemkreis 5 (zur Überschneidung von selbständiger und angestellter Tätigkeit):

Die Überschneidung von selbständiger und angestellter Tätigkeit seit 1.1.2006 schadet nicht. Für den jeweiligen Tätigkeitszeitraum ist der Nachweis nach den jeweils vorstehend erläuterten Regeln zu erbringen.

Genauso wenig schadet es, wenn die Anlagevermittlung zwischenzeitlich unter einem Haftungsdach (gebundener Vermittler nach § 2 Abs. 10 KWG). Auch insoweit müssen die diesbezüglichen Unterlagen eine nicht nur unerhebliche Intensität der Vermittlungstätigkeit belegen.

Gegenstand muss aber auch unter dem Haftungsdach in erheblichem Umfang auch die Anlageberatung- oder -vermittlung gewesen sein.



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Sachkundenachweis – I. Alte-Hasen-Regelung: Qualität der Tätigkeit

Problemkreis 6 (zur Qualität der Tätigkeit seit 1.1.2006):

Deckt die Inanspruchnahme der „Alte-Hasen-Regelung“ alle Kategorien der in 34 f Abs 1. genannten Produktkategorien ab, wenn der „Alte Hase“ tatsächlich nur Produkte aus einer der Kategorien vermittelt hat?

Ja. § 157 GewO differenziert insoweit nicht, sondern ist großzügig.

Andere Thematik:

Gegenstand der unselbständigen Tätigkeit (z.B. unter einem Haftungsdach) muss in erheblichem Umfang aber die Anlageberatung- oder -vermittlung gewesen sein.



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Sachkundenachweis – I. Alte-Hasen-Regelung: Tätigkeit bei Firmen

Problemkreis 7 (zur ununterbrochenen Tätigkeit bei Firmen):

Vertretungsberechtigten Personen einer juristischen Person können sich dann auf die Alte Hasen-Regelung berufen, wenn

- die Prüfberichte für die juristische Person seit 1.1.2006 lückenlos sind und
- sie überdies nachweisen können, dass sie maßgeblich und durchgehend seit 1.1.2006 in der Vermittlung tätig waren, insbesondere durch Vorlage von Verträgen usw., ggf. aber auch Provisionsabrechnungen usw.

Daher schadet ein Wechsel in der Geschäftsführung. Umgekehrt schadet es nicht, wenn derselbe Geschäftsführer schon vor Gründung einer juristischen Person nach dem 1.1.2006 bereits seit 1.1.2006 als 34 c-ler in der Branche aktiv ist.



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Sachkundenachweis – II. Gleichstellung

II. Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

Folgende Berufsqualifikationen und deren **Vorläufer oder Nachfolger** werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:

1. Abschlusszeugnis
 - a) als geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin (IHK),
 - b) als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK),
 - c) als geprüfter Investmentfachwirt oder -wirtin (IHK),
 - d) als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK),
 - e) als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau,
 - f) Als Kaufmann oder –frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder
 - g) als Investmentfondskaufmann oder -frau;



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Sachkundenachweis – II. Gleichstellung

2. Abschlusszeugnis

- a) eines **betriebswirtschaftlichen Studiengangs** der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss) oder
- b) als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) bei abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung,
- c) als Finanzfachwirt (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Finanzanlagenberatung und -vermittlung vorliegt,

3. Abschlusszeugnis

als **Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK)**, wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Finanzanlagenberatung und -vermittlung vorliegt.



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Sachkundenachweis – II. Gleichstellung

Eine Prüfung, die ein **mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium** an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt.

Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.

Offene Punkte

Ist Versicherungskaufmann ein Vorgängerberuf zum Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“?

Wie erfolgt der Nachweis der Berufserfahrung?



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Sachkundenachweis – III. Inhalt der Sachkundeprüfung

III. Inhalt der Sachkundeprüfung (Überblick)

Hinweis auf § 34 f Abs. 2 Nr. 4 letzter Halbsatz GewO:

„Die Sachkunde ist (...) im Umfang der beantragten Erlaubnis nachzuweisen.“

Sofern nur eine Teilerlaubnis nach Nr. 1, 2 oder 3 des 34 f GewO beantragt wird, weil nur bestimmte Kategorien von Finanzanlagen nach Nr. 1, 2 oder 3 vermittelt werden sollen, dann ist die Sachkunde auch nur im jeweiligen Umfang nachzuweisen.



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Sachkundenachweis – III. Inhalt der Sachkundeprüfung

III. Inhalt der Sachkundeprüfung (Überblick)

Der Inhalt der Sachkundeprüfung ist auf der Basis der Ermächtigungsnorm des § 34 g Abs. 2 GewO im Wesentlichen in der Finanzanlagenvermittlervordnung (FinVermV) geregelt.

Die Sachkundeprüfung lehnt sich an § 34 d GewO an und besteht gemäß § 3 Abs. 1 und 2 FinVermV aus einem schriftlichen Teil und einer praktischen Prüfung, in der ein Beratungsgespräch simuliert wird.

Allerdings ist der praktische Teil der Prüfung nach § 3 Abs. 5 FinVermV nicht zu absolvieren, wenn der Prüfling

- eine Erlaubnis nur nach 34 f Nr. 1 GewO anstrebt (Investmentfonds) und bereits einen Sachkundenachweis nach § 34 d oder e GewO erbracht hat oder eine dem gleichgestellte Sachkundeprüfung bestand (nicht: gebundene Vermittler).
- Eine Folgeprüfung zur Erweiterung einer nach § 34 f GewO bereits bestehenden Erlaubnis anstrebt.



Sachkundenachweis – III. Inhalt der Sachkundeprüfung

III. Inhalt der Sachkundeprüfung ist gem. § 1 Abs. 2 der FinVermV :

1. Kundenberatung:
 - a) Erstellung von Kundenprofilen, Bedarfsermittlung,
 - b) Lösungsmöglichkeiten,
 - c) Produktdarstellung und -information;
2. fachliche Kenntnisse auf folgenden Gebieten, insbesondere in Bezug auf rechtliche Grundlagen und steuerliche Behandlungen:
 - a) Beratung und Vermittlung von Finanzanlagen, die in § [34f](#) Absatz 1 Satz 1 der [Gewerbeordnung](#) genannt sind,
 - b) Investmentvermögen im Sinne des § [1](#) Satz 2 des [Investmentgesetzes](#) und die Möglichkeiten der staatlichen Förderung,
 - c) geschlossene Fonds,
 - d) sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § [1](#) Absatz 2 des [Vermögensanlagengesetzes](#).

Die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung sind an den Vorgaben der Anlage [1](#) auszurichten.



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Sachkundenachweis – III. Inhalt der Sachkundeprüfung

III. Inhalt der Sachkundeprüfung (Details)

Die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung lassen sich im Detail der Anlage 1 zu § 1 der FinVermV entnehmen. Diese Anlage ist veröffentlicht unter:

<http://www.buzer.de/gesetz/10153/a176095.htm>

Die konkreten Fragen der schriftlichen Prüfung werden gemäß § 3 Abs. 3 FinVermV von einem bundesweit einheitlich tätigen Aufgabenauswahlausschuss zusammengestellt.



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Qualifikationsmöglichkeiten nach § 34 f GewO

Finanzanlagenfachmann/-frau (IHK)

IHK-Prüfung

Teilqualifikation für Einzelbereiche der Finanzanlagenvermittlung

Sachkundenachweis für die Vermittlung von Finanzanlagen zur Zulassung nach **§ 34f GewO**

3 Monate neben dem Beruf, Präsenzphasen + Selbstlernphasen

Lehrgang als Vorbereitung auf **Prüfungen an der IHK**

Finanzfachwirt/-in (FH)

Hochschulzertifikat

Gesamtqualifikation für sichere Zukunft und starke Position am Markt

Sachkundenachweis für die Vermittlung von Finanzanlagen zur Zulassung nach **§ 34f GewO**, Versicherungen (**§ 34d GewO**) + **zukünftige** gesetzliche Regelungen, z.B. Vermittlung von Immobilienfinanzierungen

11 Monate neben dem Beruf, Präsenzphasen + Selbstlernphasen

Studienprogramm mit **integrierten Prüfungen**



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Finanzanlagenfachmann/-frau (IHK): die § 34f GewO-Mindestqualifikation

- Zielgruppe
 - Berufseinsteiger ohne Berufspraxis
 - Vermittler ohne Vorqualifikationen, die sich schnell und sicher auf diese Sachkundeprüfung bei der IHK vorbereiten möchten

- Dauer: 2-3 Monate neben dem Beruf

- Inhalte
 - Kundenberatung
 - Kenntnisse für Beratung und Vertrieb von Finanzanlageprodukten
 - Investmentvermögen (Offene Fonds)
 - Geschlossene Fonds
 - Sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes

Informationen zu Ablauf, Terminen und Preis unter: www.campus-institut.de



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Finanzfachwirt/-in (FH): das Hochschulzertifikat inkl. Sachkundenachweis nach § 34 f GewO

- Zielgruppe
 - Finanz- und Anlageberater mit Vorqualifikation und mehrjähriger Berufspraxis, die ein hochwertiges Berufsbild und gleichzeitig eine Spezialqualifikation im Kapitalanlagebereich anstreben

- Dauer: 11 Monate neben dem Beruf

- Inhalte

1. Semester	2. Semester
Gesetzliche Sozialversicherung und private Absicherung	Gesellschaftsrecht und steuerrechtliche Aspekte von Kapitalanlagen
Grundlagen der Betrieblichen Altersversorgung	Bilanzierung
Finanzmathematik	Anlageklasse: Offene Fonds
Versicherungsmathematik	Anlageklasse: Geschlossene Fonds
Wirtschafts- und Steuerrecht	Anlageklasse: Private-Equity-Fonds
Immobilienmanagement und -finanzierung	Compliance und Kundenberatung
Bank und Börse	
Volks- und Betriebswirtschaftslehre	



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

VSH-Risiken & Highlights

Wichtige Lösungen und Leistungsbausteine bei VSH Tarifen am Beispiel des VSAV Best-Netto-Tarif

Tarifleistungen exklusiv für VSAV-Mitglieder:

- In den Prämien sind keine Courtagen enthalten
- Übernahme der Nachhaftung auf alle Vorversicherungen.
- Honorarberatung und Honorar-Vermittlung bei Privatkunden versichert
- Versicherungsschutz besteht auch für den Einsatz des Internets
 - für den gewerblichen Auftritt
 - Vertrieb über das Internet
 - Schäden, die durch Viren verursacht werden



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

VSH-Risiken & Highlights

- Versicherungsschutz bei behauptetem **unlauteren Wettbewerb** durch Online-Aktivitäten
- Versicherungsschutz für unmittelbar verursachte Vermögensschäden aufgrund **Verletzung von Datenschutzgesetzen**
- Versicherungsschutz auch bei der Vermittlung im Verwandtenkreis
- Versicherungsschutz für Korrespondenzmakler
- Edelmetalle (physisch) mitversichert
- Versicherungsschutz für Organe und Mitarbeiter
- Tätigkeit als **Tippgeber auch für Auswahlverschulden** mitversichert
- Abwehrschutz beim Vorwurf wissentlicher Pflichtverletzung
- **Kündigung im Schadenfall erst mit 3 Monats-Frist** durch Versicherer
- Meldung im Schadenfall erst bei schriftlicher Inanspruchnahme
- Abwehr Prospekthaftungsvorwürfe sind versichert



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

VSH-Risiken & Highlights

- Versicherungsschutz bei Unternehmen mit Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung
- Versehentlich unterlassene Dokumentation bei der Versicherungsvermittlung unschädlich
- Betriebliche Altersversorgung: Arbeitnehmerberatung und Zeitwertkonten mitversichert
- die Vermittlung von Mitgliedschaften in der gesetzlichen Krankenversicherung
- Europaweite Deckung
- Einschluss Assekurateur, Pooler-Klausel und Financial Planning möglich
- Tätigkeit **Tippgeber bei der Sozialversicherungsbefreiungs-Beratung** ist mitversichert, solange sie im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung steht



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

VSH-Risiken & Highlights

- Keine Selbstbeteiligung im Bereich Versicherungsvermittlung
- Mitversicherung Einzelcontainer mit Bewirtschaftungsverträgen
- Verkauf gebrauchter LV-Policen mitversichert, sofern der Erwerber Versicherungsnehmer wird
- Verbesserungen der Versicherungsbedingungen während der Versicherungsdauer im VSAV Rahmenvertrag gelten ab dem Zeitpunkt der Änderungen für die bestehenden Verträge
- Mitversichert sind alle im Zusammenhang mit der Vermittlertätigkeit anfallenden Bürodienstleistungen
- Unbegrenzte Nachhaftung bei der Versicherungsvermittlung und bei der Finanzdienstleistungsvermittlung!

Online-Beantragung (mit Beratungsverzicht) über www.vsh-netto.de möglich, oder über eine unabhängige Beratung auf Vergütungsbasis durch die Fachberater der CONAV Consulting GmbH & Co. KG www.conav.de



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Informationen & Feedback

Über die Internetseite haben Sie direkten Zugang zu unseren Informationen und zu den Dienstleistungen des VSAV und seiner Netzwerkpartner. Gerne gehen wir auf Fragen unter den folgenden Emailadresse ein.

www.vsav.de

www.vsh-netto.de

info@vsav.de

ralf.w.barth@vsav.de





VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Netzwerk für dauerhaft mehr Erfolg



VSAV.de

Vereinigung zum Schutz für Anlage- und Versicherungsvermittler



Aktuell stehen Ihnen 52 Netzwerkpartner zur Verfügung:

Spezialisten aus der Assekuranz und Finanzdienstleistungsbranche, unterstützen die Gemeinschaft des VSAV e. V. mit konkreten Kosten- und Nutzensvorteilen wie

Rabatte, Werkzeuge, Vorteile und Hilfe von:

- Rechtsanwälten
- Strategie-Coaches
- EDV-Dienstleistern



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Netzwerk für dauerhaft mehr Erfolg



VSAV.de

Vereinigung zum Schutz für Anlage- und Versicherungsvertreter



Rabatte, Werkzeuge, Vorteile und Hilfe von:

- Experten-Datenbank und Experten-Archiv
- Produktanbietern und Versicherer
- Pools
- Dienstleister
- Vertriebsgesellschaften
- Qualitätsmanagement und Zertifizierung
- VSH-Premiumtarif mit Spitzenleistungen

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

eine erfolgreiche und schadenfreie Zeit !